



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See vom 03. Oktober 2024, Zl. 000-900-1/2024/me., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024):

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.300.000,00
Aufwendungen:	€ 4.385.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 143.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 301.400,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -243.100,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.090.500,00
Auszahlungen:	€ 5.191.000,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -100.500,00
---	---------------



## **§ 3 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Für die Gemeinde Afritz am See bis zu einer Höhe von € 400.000,00.

## **§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die ein integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 07. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Abg. z. NR Maximilian Linder

Anlage 1: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024